



Vorlage zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun,
Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

**Bauleitplanung;
Bebauungsplan „Feuerwehr“ im Stadtteil Biskirchen**

Stellungnahme: RP Gießen, Sammelstellungnahme, vom 17. Juli 2017 (siehe Anlage 4)

Erstellt von:
Jolantha Mayerhofer

Datum:
22.08.2017

Haushaltsmittel sind vorhanden:



ja



nein



entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	26.07.2017	5.1.4	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Obere Landesplanungsbehörde,
Grundwasser, Wasserversorgung,
Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch der Stadt Leun sind keine Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen im Umfeld des Plangebiets bekannt.

Vorsorgender Bodenschutz: Der Umweltbericht beinhaltet in vollem Umfang die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes (BBodSchG, HAItBodSchG, BauGB (insb. § 1a), § 1 BNatSchG, Kompensations-VO, Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“

Bauleitplanung

Der Anregung wird entsprochen, es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung in Plankarte und Begründung bezogen auf eine eindeutige flurstücksbezogene Abgrenzung des Geltungsbereichs

Ein (insbesondere faunistisches) Monitoring im Eingriffsgebiet wird nicht für erforderlich und sinnvoll erachtet, um so mehr als eine faunistische Bestandserfassung als Ausgangsbasis vom Arbeitsaufwand her weder angemessen noch vorgesehen ist.

Art und Umfang von Monitoringmaßnahmen auf der externen Kompensationsfläche werden nach Konkretisierung von Fläche und Maßnahme mit den berührten Fachbehörden abgestimmt und festgelegt.

Für die externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt ausschließlich ein Rückgriff auf das Öko-Konto der Stadt Leun. Die in Anspruch genommene Fläche wird Gegenstand der Satzung und ist vor Beschluss festzulegen. Die textlichen Festsetzungen hierzu werden ebenso wie die Begründung redaktionell angepasst und ergänzt.

Die Dezernate 41.2, 42.2, 43.2 und das Dez. 44 sind von der Planung nicht berührt. Von der Abteilung Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz hat lediglich das Dez. 51 Landwirtschaft bereits im ersten Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB geantwortet, dass gegen den vorgelegten Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.

Anlage(n):

1. Anlage 4